VERORDNUNG (EWG) Nr. 565/87 DER KOMMISSION

vom 26. Februar 1987

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1184/86 mit Durchführungsbestimmungen für das System der Kontrolle der in Portugal zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 476/86 des Rates vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der allgemeinen Regeln für das System der Kontrolle der Preise und der in Portugal zum freien Verkehr abgefertigten Mengen bei bestimmten Erzeugnissen des Fettsektors (1), insbesondere auf Artikel 14,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1184/86 der Kommission (2), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 140/87 (3), wird die jährlich zuzulassende Einfuhrhöchstmenge nach Vierteljahren aufgeteilt. Zur Ermöglichung einer anpassungsfähigeren Marktverwaltung ist dieser Zeitraum um drei Monate zu verlängern. Es muß deshalb auch Artikel 5 Absätze 1, 2 und 3 sowie Artikel 11 Absatz 3 derselben Verordnung geändert werden, da auch dort das Vierteljahr als Bezugszeitraum gilt.

Nach Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1184/86 beträgt die Geltungsdauer der Einfuhrbescheinigungen drei Monate. Diese Dauer sollte um zwei Monate verlängert werden, damit der selteneren Erteilung der Bescheinigung Rechnung getragen und so zur Erzielung einer anpassungsfähigeren Marktverwaltung beigetragen wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —,

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1184/86 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 3 Absatz 2, Artikel 5 Absätze 1, 2 und 3 sowie in Artikel 11 Absatz 3 wird das Wort „Vierteljahr" durch das Wort „Halbjahr" ersetzt.
2. In Artikel 5 Absatz 4 wird das Wort „drei" durch das Wort „fünf" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 26. Februar 1987

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

(1) ABl. Nr. L 53 vom 1. 3. 1986, S. 51.
(2) ABl. Nr. L 107 vom 24. 4. 1986, S. 25.
(3) ABl. Nr. L 17 vom 20. 1. 1987, S. 21.